

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 06 vom 03. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Neubau eines 44,92 m hohen Schleuderbetonmastes inkl. Fundament für Mieteraufbauten,
Bischofswiesen, Fl.st. 1129 1

Bekanntmachung
über die Form der Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses
der Kreiswahlen
§ 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27
„Eberweinweg“ des Marktes Berchtesgaden 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Genehmigung der
5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Teisendorf
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungsplan „SO „Solarpark Gemachmühle“ 4

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
„Roßdorf West“ 1. Änderung 5

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2026 6

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal
für das Haushaltsjahr 2026 7

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger
für das Haushaltsjahr 2026 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau eines 44,92 m hohen Schleuderbetonmastes inkl. Fundament für Mieteraufbauten, Bischofswiesen, Fl.st. 1129

Mit Bescheid vom 19.01.2026, Az. BV 35/2025, wurde dem Antragsteller für den Bauantrag „Neubau eines 44,92 m hohen Schleuderbetonmastes inkl. Fundament für Mieteraufbauten“, Bischofswiesen, Gemarkung Bischofswiesen, Flurstück 1129 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1129/12, 1129/13, 1129/29, 1129/31, 1129/32, 1129/33, 1129/35, 1129/36, 1129/40, 1131/1, 1366, 1368, 1400/1, 1406, 1410, 1411, 1414, 1419, 1419/3, 1419/16, 1423, 1427/2, 1427/4, 1427/5, 1427/6, 1559, 1560, 1570 und 1572 der Gemarkung Bischofswiesen zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 22. Januar 2026
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung über die Form der Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahlen § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO

Der Kreiswahlleiter wird das vorläufige Ergebnis der Landratswahl und der Kreistagswahl auf seiner Homepage veröffentlichen.

<https://www.lra-bgl.de/t/der-landkreis/wahlen/kreiswahlen-2026/>

Nach Art. 47 Abs.1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) gilt:

Bei Landkreiswahlen gilt die Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt abgelehnt hat.

Die Wochenfrist beginnt für die Kreiswahlen mit der Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu laufen.

Eine Ablehnung per E-Mail oder Fax ist nicht wirksam. Die Erklärung muss mit handschriftlicher Unterschrift im Original vorliegen. Die Ablehnung muss das Landratsamt innerhalb der Wochenfrist erreicht haben.

Diese Bekanntmachung gilt auch für eine eventuelle Stichwahl bei der Wahl des Landrats.

Bad Reichenhall, den 27. Januar 2026
Landratsamt Berchtesgadener Land

Matthias Stephan, Kreiswahlleiter

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Eberweinweg“ des Marktes Berchtesgaden

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 27.01.2026 die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 27 „Eberweinweg“ beschlossen. Mit gleichem Beschluss wurde der Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2022 aufgehoben und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Eberweinweg“ für beendet erklärt.

Mit dem Aufstellungsverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnquartiers auf den Flurnummern 363 und 363/17, Gemarkung Berchtesgaden geschaffen werden. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte mit Urteil vom 18.07.2023 § 13b BauGB für unanwendbar, da er gegen europäisches Umweltrecht verstößt, da keine Umweltprüfung vorgeschrieben war. Durch den Bundesgesetzgeber wurde § 13b BauGB mit Wirkung vom 01.01.2024 aufgehoben.

Aufgrund dessen wurde das Aufstellungsverfahren nun formal eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Berchtesgaden, den 28. Januar 2026
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Teisendorf gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „SO „Solarpark Gemachmühle“

Mit Bescheid vom 22.01.2026, Az.: AB 311.4, BLP 798-2024 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land den Flächennutzungsplan des Marktes Teisendorf, in der Fassung vom 01.12.2025, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtswirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, Bauamt, 2. Stock einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde im sog. Parallelverfahren durchgeführt.

Mit den Bauleitplanverfahren wurde die Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan SO „Solarpark Gemachmühle“ in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Teisendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 03. Februar 2026
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Roßdorf West“ 1. Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit der Bauleitplanung wird die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 1. Änderung Roßdorf West in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 03. Februar 2026
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.984.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.329.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Piding, den 27. Januar 2026
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 997.150,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.992.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Abwasserzweckverbandsumlagen:

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage), wird im Haushaltsjahr 2026 auf 991.650 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage – wird der

Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 a + b) und 07.04.2003 (TOP 3 a + b) (ab Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird im Haushaltsjahr 2026 auf 1.462.000 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage – wird der Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 c) und 07.04.2003 (TOP 3 b) (ab Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Piding, den 29. Januar 2026
Abwasserzweckverband Saalachtal

Hannes Holzner, Erster Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 826.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 636.200,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 343 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.854,81 EUR festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

50.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Piding, den 27. Januar 2026
Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, 1Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
